

22/32-33

vom halben Jahr 1648 schuldig sei, möge er - ausgenommen die 1500 Fr. der 10 "angestellten" Monate - bezahlen.

AH 22, 85

33

[1648]

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] ZUM VERTRAGE ZWISCHEN IHM UND HEINRICH I. ZURLAUBEN WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

Im Vertrage von 1636 sei wegen der Kompagnie ein Artikel inseriert worden, demzufolge Hptm. [Heinrich I. Zurlauben] nach seinem, Beat II., Tode und solange dieser die Kompagnie innehabe, seinen Söhnen oder deren Kindern monatlich 75 Fr. zu entrichten habe. Diese Zahlungen hätten deshalb zu erfolgen, weil diese - solange Heinrich I. die Kompagnie besitze - keinen direkten Nutzen aus dieser zögen. Resignieren dürfe Heinrich I. jedoch nur in seine, Beat II., Hand oder in die seiner Söhne.

Sollte die Kompagnie durch Resignation oder Tod frei werden, so möge sie - wobei die beiden jüngern Söhne [Heinrich II., Konrad IV.] oder aber deren männliche Nachkommen "mit Embtern und besoldungen" [in den Fremden Diensten in Frankreich] entschädigt werden sollen - an den ältesten [Beat Jakob I.] seiner drei Söhne fallen. Wolle aber einer kein Amt annehmen, sondern in der Heimat bleiben, möge der Kompagnieinhaber diesen durch entsprechende monatliche Zahlungen zufriedenstellen.

AH 22, 86 - Blatt 86^V leer